

Verfahrensordnung

Umgang mit Hinweisen in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

Vitos bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Wir verstehen Nachhaltigkeit umfassend – sozial, ökonomisch, ökologisch.

Unser Leitbild und unsere Werte sind die Basis für das unternehmerische Handeln, den Umgang miteinander und die Versorgung der Patient/-innen, Klient/-innen und Bewohner/-innen. Unsere Werte – **kompetent, zugewandt, vertrauenswürdig und transparent** – und unser Leitbild leiten uns, wenn es um nachhaltiges ökologisches, soziales und ethisches Verhalten geht.

Die nachfolgende Verfahrensordnung stellt eine transparente und rechtskonforme Bearbeitung von Hinweisen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sicher. Wir möchten wissen, wenn Menschenrechte verletzt werden oder Umweltschäden drohen. Deshalb haben wir eine öffentlich zugängliche Meldestelle geschaffen.

1. Beschwerdestelle

Hinweisgeber können die Meldestelle über folgende E-Mail-Adresse jederzeit kontaktieren: lieferekette@bitos.de

2. Hinweisarten

Die Beschwerdestelle wurde für Hinweise in Bezug auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) eingerichtet.

3. Meldeverfahren

Die Hinweise sind ausschließlich schriftlich per E-Mail an die unter Punkt 1 aufgeführte Beschwerdestelle zu richten.

3.1 Eingangsbestätigung

Nach Eingang der E-Mail erhält die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

3.2 Vorprüfung

Zunächst erfolgt durch Verantwortliche der Meldestelle eine Vorprüfung, ob ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz besteht. Dies ist insbesondere bei menschenrechtsbezogenen sowie umweltbezogenen Themen gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gegeben.

Falls kein Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz hergestellt werden kann, erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person, gegebenenfalls unter Mitteilung alternativer Meldestellen. Eine Weiterbearbeitung im Sinne der vorliegenden Prozessordnung ist nur bei inhaltlichem Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) möglich.

3.3 Hinweisbearbeitung und Hinweisgeberschutz

Nach erfolgter Vorprüfung und bestätigtem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfolgt im nächsten Schritt die Plausibilisierung des Sachverhalts. Je nach thematischer Zuordnung erfolgt die Weiterleitung an die zuständige Person bzw. operative Einheit. Die zuständige Person bzw. operative Einheit ist verpflichtet, dem Hinweis nachzugehen. Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung werden bei festgestellten Verstößen Abhilfemaßnahmen umgesetzt.

Im Rahmen der Hinweisbearbeitung wird die Identität des Hinweisgebers streng vertraulich behandelt, es sei denn der Hinweisgeber willigt ausdrücklich in die Preisgabe seiner Identität ein. Mitarbeiter, die gutgläubig einen möglichen Verstoß berichten, dürfen daraus keine Benachteiligung erfahren, selbst wenn sich später herausstellt, dass kein Verstoß vorliegt.

3.4 Kommunikation mit der hinweisgebenden Person

Die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person wird über die Verantwortlichen der Meldestelle durchgeführt. Ein Abschlussbericht ist spätestens nach drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person vorgesehen. Der Abschlussbericht enthält die Sachverhaltsaufklärung sowie gegebenenfalls Hinweise bezüglich der umgesetzten Abhilfemaßnahmen.

Insofern die Bearbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nimmt, wird gegenüber der hinweisgebenden Person ein Zwischenbericht mit Angabe der weiteren Vorgehensweise übermittelt.

3.5 Gesetzliche Berichterstattung

Die Verantwortlichen der Meldestelle strukturieren die eingegangenen Hinweise und bereiten diese für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Berichterstattung im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf. Unter Wahrung des Hinweisgeberschutzes werden Informationen zur Hinweisart, zur Sachverhaltsaufklärung und zu den durchgeführten Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellt.

Kassel, im März 2023